

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2003.00034 vom 8. Dezember 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2003.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2003.00034 du 8 décembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2003.00034 del 8 dicembre 2003

Erwägungen

E. 3

3.1. Zu prüfen ist, ob die einzelnen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei zunächst auf den Schaden einzugehen ist.

3.2. Die Forderung der Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführenden im Umfang von Fr. 432'282.15 basiert auf den von Juni 1996 bis Juni 2001 ausbezahlten Lohnsummen (Urk. 9/6-11) und den darauf geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen unter Berücksichtigung von Zahlungen und Gutschriften inklusive Verwaltungskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen und Betreuungskosten (Urk. 9/19-20). Der Berechnung liegen insbesondere die Jahresabrechnungen (Urk. 9/6-11), die Nachzahlungsverfügungen vom 6. Oktober 2000 für die Jahre 1996 und 1998 (Urk. 9/12-13), die Veranlagungsverfügung vom 5. Juli 1999 (Urk. 9/14), die Verzugszinsabrechnung vom 8. April 2002 für den Zinsenlauf vom 1. Januar bis 8. April 2002 (Urk. 9/15), die definitiven Pfändungsverlustscheine im Sinne von Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 4. September 2002 betreffend Lohnbeiträge von Juni 1996 bis Juni 2001 (Urk. 9/24/1-22) und die Berichte über die Arbeitgeberkontrolle vom 29. Juli 2002 und 19. September 2000 (Urk. 9/16-18) zugrunde.

Gemäss der Rechtsprechung ist es Sache der Ausgleichskasse, die Schadenersatzforderung soweit zu substantizieren, dass sie überprüfbar werden kann. Andererseits obliegt es im Bestreitungsfall den Belangten, substantiiert darzulegen, weshalb der von der Kasse ermittelte Schadensbetrag unzutreffend ist (ZAK 1991 S. 126 Erw. II/1b; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. August 2002 in Sachen P., H 25/02, Erw. 3b/cc). Während die Ausgleichskasse aufgrund der erwähnten Grundlagen die Berechnung ihrer Forderung belegt hat, machen die Beschwerdeführenden geltend, zum Zeitpunkt des Konkurses seien Beiträge in der Höhe von rund Fr. 271'000.-- exklusive Zinsen geschuldet gewesen, wobei sich der Unterschied aufgrund von Differenzen im Zusammenhang mit Kinderzulagen ergebe, welche während Jahren nicht hätten bereinigt werden können (Urk. 1 S. 3 Ziff. A.1). Dabei handelt es sich nicht um eine substantiierte Bestreitung der Höhe der Schadenersatzforderung. Sodann ergibt sich auch aus der beigelegten AHV-Übersicht 1998 bis 2002 (Urk. 3/3) nicht, inwiefern der von der Ausgleichskasse ermittelte Schadensbetrag unzutreffend sein soll. Deshalb ist darauf nicht weiter einzugehen; vielmehr ist die Höhe der Schadenersatzforderung mangels offenkundiger Berechnungsfehler in der Schadensberechnung der Ausgleichskasse im Umfang von Fr. 432'282.15 aufgrund der Akten ausgewiesen.

E. 4

4.1. Zu prüfen sind die weiteren Haftungsvoraussetzungen der Widerrechtlichkeit, des Verschuldens und des adäquaten Kausalzusammenhangs.

4.2. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die B. ___ AG den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen seit 1995 nur schleppend und unvollständig nachgekommen war (Urk. 9/20, Urk. 9/23/1-43, Urk. 9/25-28), weshalb die Klägerin im Umfang von Fr. 432'282.15 zu Schaden kam. Die Beschwerdegegnerin sah sich denn auch veranlasst, zahlreiche Betreibungsverfahren gegen die B. ___ AG einzuleiten (Urk. 9/23-1-43). Angesichts dieser Missachtung der Beitragszahlungspflicht von Art. 14 AHVG ist das Vorliegen der Widerrechtlichkeit als weiterer Haftungsvoraussetzung ohne weiteres zu bejahen (vgl. vorstehend Erw. 1.6).

4.3. Zu prüfen bleibt, inwieweit diese Missachtung öffentlich-rechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grobfahrlässig oder vorsätzliches Verhalten der Beschwerdeführenden zurückzuführen ist.

4.3.1. Da die Nichterfüllung der Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht in der Regel die volle Schadensdeckung nach sich zieht (vgl. vorstehend Erw. 1.6), und die Ausgleichskasse davon ausgehen darf, dass die Arbeitgeberin die Vorschriften absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat, sofern keine Anhaltspunkte für die Rechtmässigkeit ihres Handelns oder ihrer Schuldlosigkeit bestehen (SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 213), hat hinsichtlich des Verschuldens des einzelnen Verwaltungsrates der ins Recht Gefasste aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten den Nachweis für allfällige Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe zu erbringen (SVR 1998 AHV Nr. 15 Erw. 4a und BGE 108 V 198 Erw. 1). Verwaltung und Gericht prüfen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes die Berechtigung der erhobenen Einwände.

4.3.2. Haftungsvoraussetzung aus Art. 52 AHVG ist praxisgemäss die formelle oder materielle Organstellung der Pflichtigen. Als Organ einer juristischen Person sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu betrachten und zwar unabhängig davon, welche Aufgaben sie tatsächlich erfüllen beziehungsweise unabhängig von ihrem tatsächlichen Einfluss (Forstmoser, Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit, 2. Auflage, Zürich 1987, S. 208 f., N 650 und 654).

Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht für Beitragsforderungen, die nach der Publikation der Löschung der Organstellung der betreffenden Person im Handelsregister fällig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Organ ist. Für die vor der Publikation fälligen Beitragsforderungen haftet das Organ, wenn es durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt werden konnten. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die Möglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die Geschäftsführung massgeblich zu beeinflussen. Das ist faktisch längstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Fall (BGE 126 V 61 Erw. 4a, 123 V 173 Erw. 3a).

4.3.3. Gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich vom 12. Juni 2003 war der Beschwerdeführer 1 seit 23. Mai 1991 Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der B. ___ AG mit Einzelunterschrift und die Beschwerdeführerin 2 seit demselben Datum Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift (Urk. 9/22).

Die formelle Organstellung der Beschwerdeführenden ist demnach während der relevanten Zeit gegeben, weshalb sie grundsätzlich für den eingeklagten Schaden einzustehen haben.

4.3.4 Die Beschwerdeführenden machen zu ihrer Entlastung im Wesentlichen geltend, der B. ___ AG namhafte Summen aus Erbschaften sowie aus Eigenheimhypotheken als Kredite zur Verfügung gestellt zu haben. Sodann hätten sie nie Verwaltungsrats honorare bezogen und oft auf Löhne verzichtet. Insgesamt hätten sie mehr in die B. ___ AG investiert, als sie Löhne hätten entnehmen können. Der Konkurs der B. ___ AG sei auf einen Brand in einer benachbarten Halle der Geschäftsräumlichkeiten und der darauffolgenden langwierigen Auseinandersetzung mit der Versicherung sowie der schlechten Auftragslage zurückzuführen. Die Beschwerdeführenden hätten alles getan, um den Fortbestand der B. ___ AG zu sichern. Es sei ihnen aufgrund der fehlenden Mittel nicht möglich gewesen, die Forderungen der Beschwerdegegnerin zu begleichen (Urk. 1 S. 4 ff. Ziff. 2 ff., Urk. 3/2, Urk. 4/2).

4.3.5 Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Prozess nicht zu untersuchen ist, ob der Konkurs der B. ___ AG allenfalls hätte vermieden werden können, sondern einzig zu entscheiden ist, ob die B. ___ AG die ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt hat und ob gegebenenfalls ein Verschulden der verantwortlichen Organe zu bejahen ist.

Bei der B. ___ AG handelt es sich um ein kleineres Unternehmen mit einem Aktienkapital von Fr. 500'000.-- und den Beschwerdeführenden als Verwaltungsräten (Urk. 9/22). Bei derart einfachen und überschaubaren Verhältnissen werden praxisgemäss erhobene Anforderungen an die Überwachungsaufgaben der Organe gestellt. Es lässt sich nicht wie bei einer Grossunternehmung mit einer allfälligen Delegation von Funktionen an Dritte auch eine Beschränkung der Kontrollpflichten rechtfertigen (BGE 108 V 203 Erw. 3b). Als Organe waren die Beschwerdeführenden für einen korrekten Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Ausgleichskasse verantwortlich. Wenn die Begleichung beziehungsweise Sicherstellung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Liquiditätsschwierigkeiten der Firma nicht mehr garantiert war, hätten die Anstellungsverhältnisse nicht mehr weitergeführt werden dürfen. Als Organe hätten die Beschwerdeführenden dafür besorgt sein müssen, dass keine Lohnzahlungen ohne Deckung oder Sicherstellung der mit der Ausgleichskasse abzurechnenden Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt werden. Nichts zu ihren Gunsten ableiten können die Beschwerdeführenden sodann aus der Aussage, sie hätten bedeutend mehr Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, als den Mitarbeitern vom Lohn abgezogen worden seien (Urk. 1 S. 8 Ziff. 5), denn es war ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass die von den Löhnen abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen bis zur Fälligkeit sichergestellt werden, damit sie in diesem Zeitpunkt vorhanden gewesen wären und fristgerecht hätten abgeliefert werden können (ZAK 1985 S. 619). Dies ist für das vorliegende zu beurteilende Verschulden entscheidend und nicht die Frage, ob die Beschwerdeführenden ein Verschulden am Konkurs der B. ___ AG trifft. Sodann ist insbesondere massgebend, dass finanzielle Schwierigkeiten in der Regel das Unternehmen nicht von der Zahlungspflicht entbinden, da grundsätzlich nur so viel Löhne ausbezahlt werden dürfen, wie die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet oder wenigstens sichergestellt werden können (SVR 2003 AHV Nr. 1 S. 1, 1995 AHV Nr. 70 S. 214 Erw. 5; Urteil des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts vom 26. Mai 2003 in Sachen G., H 229/02).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit sich die Beschwerdeführenden zu exkulpieren versuchen, indem sie darauf hinweisen, immer der Überzeugung gewesen zu sein, die in den Brandfall involvierte Versicherungsgesellschaft werde zusätzlich zum direkten noch den indirekten Schaden in der Höhe von Fr. 2'000'000.-- ersetzen, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein Unternehmerrisiko handelt, welches in die Finanzplanung miteinzubeziehen ist, und andererseits von den Beschwerdeführenden selbst eingeräumt wird, die Versicherung hätte in den Jahren 1998 bis 2000 rund Fr. 400'000.-- bezahlt (Urk. 1 S. 5). Insbesondere massgebend ist jedoch, dass, wie bereits erwähnt, gerade in Kenntnis der ungünstigen Geschäftslage den Lohnzahlungen keine Priorität gegenüber den Beitragszahlungen hätte eingeräumt werden dürfen. Schliesslich kann die Beschwerdeführenden auch der Umstand, dass sie der B. AG erhebliche Privatmittel zur Verfügung gestellt haben, nicht entlasten. Denn das ist wohl achtenswert, ändert aber nichts daran, dass der Beschwerdegegnerin durch ihr Verhalten ein Schaden entstanden ist, der bei pflichtgemässsem Handeln hätte vermieden werden können.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anhaltspunkte für die Rechtmässigkeit des Handelns oder die Schuldlosigkeit der Beschwerdeführenden liegen demnach keine vor, weshalb ihr Verhalten zumindest als grobfahrlässig zu werten ist.

4.4 Ä Ä Ä Ä Die Bezahlung der Löhne ohne Überprüfung der ordnungsgemässen Bezahlung oder Sicherstellung der geschuldeten Beiträge führte dazu, dass die Ausgleichskasse in der Betreuung der B. AG zu Verlust kam. Das Verhalten der Beschwerdeführenden war somit kausal für den entstandenen Schaden.

E. 5

Gestützt auf diese Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführenden zu Recht für den eingetretenen Schaden in der Höhe von Fr. 432'282.15 belangt hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Bernhard Meier

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters

zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.